

Landkreis Leer 26787 Leer

Gemeinde Moormerland
Theodor-Heuss-Straße 12
26802 Moormerland

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl 0491

Telefax 0491

Persönliche E-Mail

Datum

Thema

III/68-Fk-Ru-8/1-33/24-PG-36/2024

Herr Franke

926 - 1288

926 - 91288

hauke.franke@lkleer.de

28.10.2024

Antrag nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (2) BAUGB SOWIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT
VOM 17.03.2025 BIS EINSCHLIEßLICH 17.04.2025

Vorhaben: Oberflächenentwässerung zur Erschließung des B-Plan N23

Antragsgegenstand: gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser
Herstellung eines Regenrückhaltebeckens durch Grabenaufweitung

Lage des Vorhabens: Gemeinde Moormerland, Gemarkung Neermoor, Flur 12, Flurstück 48/6

I.

Wasserbehördliche Erlaubnis und Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.01.2024, mit Eingang am 02.02.2024, erstellt durch Dr. Born - Dr. Ermel GmbH, Tjüchkampstraße 12 in 26605 Aurich, erteile ich Ihnen hiermit gemäß den §§ 67, 68 und 70 WHG in Verbindung mit den §§ 8, 9, 108 und 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)* die **wasserbehördliche Erlaubnis zur gedrosselten Einleitung des im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplanes anfallenden Oberflächenwassers in ein Gewässer II. Ordnung, sowie die Plangenehmigung zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens innerhalb des Baugebietes Nr. N23** an den im Lageplan gekennzeichneten Bereichen, nach Maßgabe der mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Der Antrag mit den von Ihnen beigefügten Unterlagen ist Bestandteil dieser Erlaubnis und Plangenehmigung. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Antrag mit seinen Anlagen und den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten die Bestimmungen dieser Erlaubnis und Plangenehmigung.

Datum 28.10.2024

Seite 2

Der Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:

A.) Unterlagen mit Eingang vom 02.02.2024:

1. Antrag und Erläuterungsbericht (12 Seiten)
2. Kostenberechnung
3. Zeichnungen
 - a. Übersichtskarte i. M. 1: 25.000
 - b. Übersichtslageplan i. M. 1: 5.000
 - c. Lageplan - Bestand i. M. 1: 500
 - d. Lageplan - Planung i. M. 1: 500
 - e. Schnitte Rückhaltung i. M. 1: 100
 - f. Drosselbauwerk i. M. 1: 500
4. Baugrundgutachten

II.

Nebenbestimmungen

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Bedingungen:

keine

b) Auflagen:

- A 1. Die Ausführung der Baumaßnahme hat nach den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde. Diese entscheidet, ob eine Änderung der Erlaubnis und Plangenehmigung notwendig wird.
- A 2. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, auch während der Baumaßnahme, in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- A 3. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme, vor Inbetriebnahme, ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer die Abnahme zu beantragen. Diese erfolgt unter Beteiligung der Sielacht Moormerland.
- A 4. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, auch während der Baudurchführung, ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind dabei zu beachten. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die Entwässerung der Obergebiete A1 und A2 des B-Plans N23 in Bezug über den „Canzlerschloot“ zu beachten.
- A 5. Es darf nur unbelastetes Oberflächenwasser in das Regenrückhaltebecken / „Canzlerschloot“ eingeleitet werden
- A 6. Als Sicherungsmaßnahme bei Störfällen (z.B. Ölverschmutzung auf den Flächen) ist das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Oberflächengewässer durch Absperr- /

Datum 28.10.2024

Seite 3

Abriegelungsmaßnahmen zu verhindern. Daher ist vor der Einleitungsstelle eine Absperrmöglichkeit sowie eine Tauchwand anzuordnen.

- A 7. Die Funktion der Drosselöffnung darf nicht durch Schwimm- und Schwebstoffe behindert wird. Die Funktion der Regenrückhalteanlage einschließlich der Drosselöffnung ist regelmäßig zu prüfen.
- A 8. Auf Grund der Straßenabläufe / Regenwasserkanalisation, die direkt in das Gewässer eingeleitet werden, ist eine Zunahme der Verschmutzung und ein erhöhter Nährstoffeintrag in das Gewässer möglich. Da nach der derzeitigen Bewertung zur Wasserrahmenrichtlinie für Marschgewässer die Nährstoffproblematik als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage identifiziert worden ist, ist eine weitere Zufuhr von Nährstoffen so gering wie möglich zu halten. Ebenfalls ist durch geeignete Maßnahmen ein möglicher Sandeintrag und eine Verschlammung des geplanten Regenrückhaltebeckens (z.B. Sedimentationsschacht), zu minimieren.
- A 9. Der Graben bleibt im Eigentum der Sielacht Moormerland. Die Unterhaltung des Grabens, welcher sich im Eigentum der Sielacht Moormerland befindet, wird auch weiterhin durch die Sielacht Moormerland durchgeführt.
- A 10. Die in den Plänen angegebenen Abstände zu dem Gewässer sind ausnahmslos einzuhalten.
- A 11. Die Unterhaltung der baulichen Anlagen wie Drosselbauwerke o.ä., werden von der Gemeinde Moormerland übernommen.
- A 12. Die in den Plänen angegebenen Stauziele dürfen nicht überschritten werden.
- A 13. Die Sielacht Moormerland behält sich vor, den zusätzlich geschaffenen Stauraum jährlich bei der Gewässerschau zu begutachten um den Zustand festzustellen. Bei Bedarf wird die Gemeinde aufgefordert, Verschlammungen oder Ufer- und Böschungsbewuchs umgehend zu entfernen. Diese Maßnahmen sind dann auch umgehend umzusetzen.
- A 14. Der Sielacht Moormerland dürfen durch die Baumaßnahmen keinerlei Kosten entstehen. Evtl. Schäden die bei der Bauausführung entstehen, sind auf Kosten des Bauträgers zu beseitigen.
- A 15. Der Einleitungsbereich in das Gewässer II. Ordnung ist in der Sohle sowie in den Böschungen fachgerecht gegen Auskolkungen zu sichern. Eventuell auftretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- A 16. Sämtliches im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist entsprechend den Antragsunterlagen schadlos abzuführen. Eine anderweitige Ableitung ist unzulässig.
- A 17. Das tatsächlich hergestellte Rückhaltevolumen ist zu ermitteln. Die Unterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde vor der Abnahme in Papierform vorzulegen.
- A 18. Die Regenrückhalteanlage ist durch den Unterhaltungspflichtigen so zu unterhalten, dass das in der technischen Berechnung in Ansatz gebrachte Rückhaltevolumen jederzeit vorgehalten wird. Bei auftretender Verschlammung bzw. Verkrautung der Anlage ist eine Entschlammung bzw. ein Rückschnitt durchzuführen. Die Durchgängigkeit der Drosselöffnung ist jederzeit zu gewährleisten. Der Unterhaltungspflichtige ist bei der Abnahme zu benennen.

Datum 28.10.2024

Seite 4

- A 19. Der Zugang zur Regenrückhaltungsanlage ist dauerhaft sicherzustellen.
- A 20. Die Grabenverrohrung ist außerhalb der Laichzeit der Amphibien durchzuführen. Wenn der Gewässerausbau nicht außerhalb der Laichzeit der Amphibien vorgenommen werden kann, ist der Graben vor der Baumaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung abzusuchen. Eventuell vorkommende Amphibien sowie deren Entwicklungsstufen sind umzusiedeln. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und zeitnah der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.
- A 21. Für die Verfüllung der Gräben darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

c) **Auflagenvorbehalt:**

Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

III.

Hinweise

- H 1. Es wird auf die Erkundungspflicht bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen für Gas, Strom, Telefon, Trinkwasser und Schmutzwasser u.a. hingewiesen. Evtl. verursachte Schäden an den Leitungen sind unverzüglich dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsträger zu melden. Alle hiermit verbundenen Kosten haben Sie als Antragssteller zu tragen.
- H 2. Die anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- H 3. Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ersetzt nicht die privatrechtlichen Vereinbarungen. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Plangenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Weiter ersetzt diese Plangenehmigung nicht die Zustimmung zur Inanspruchnahme von Verkehrsanlagen und sonstigen öffentlichen Anlagen und nicht Genehmigungen nach anderen Gesetzen bzw. Vorschriften.
- H 4. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der beantragten Maßnahme entstehen, haftet der Antragssteller.
- H 5. Die Kosten für diese Maßnahme haben Sie als Antragssteller zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten zur Erfüllung der Nebenbestimmungen.
- H 6. Zum Ausschluss von Haftungsansprüchen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung im Rahmen dieser Genehmigung ausschließlich im Zusammenhang mit den in diesem Verfahren ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist. Aus diesem Grunde können spätere Umweltschädigungen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)* und damit einhergehender Vermeidungs- und Sanierungspflichten des Bauherrn oder anderer Verantwortlicher nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Datum 28.10.2024

Seite 5

- H 7. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten. Beseitigungen von Gehölzen sind nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. eines jeden Jahres zulässig.
- H 8. Während der Arbeiten ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) zu beachten.
- H 9. Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)* besteht die Verantwortung des Bauherrn für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind zum Zwecke der Vorlage aufzubewahren.
- H 10. Die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfallmengen (Bodenaushub, Baustellenabfall, Bohrrückstände usw.) hängt von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit ab. Zur Festlegung des Entsorgungswegs sind analytische Untersuchungen an abfallcharakterisierender und fachlich korrekter entnommenen Abfallproben erforderlich. Die Vorgaben der ErsatzbaustoffV, der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)* sowie der LAGA PN98 sind zu beachten.
- H 11. Sollten bei den Erd- und Bauarbeiten Bodenverunreinigungen auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- H 12. Sofern mineralische Abfälle (z. B. Recyclingschotter, Bodenmaterial) in technischen Bauwerken (z. B. Wegebauten, Unterbauten, Aufschüttungen von Lärmschutzwällen oder Böschungen oder sonstigen Zwecken) zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV, ggf. i. V. m. BBodSchV. Das Ein- und Aufbringen von Bodenmaterial zur Herstellung oder zum Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Auffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche, Verwendung im Gartenbau, Herstellung der obersten durchwurzelbaren Schicht eines technischen Bauwerkes) unterliegt den Anforderungen der BBodSchV.
- H 13. Die Verwertung von Abfällen im Rahmen von Flächenauffüllungen und Wällen (mit Bodenaushub) oder von Zuwegungen (mit Recyclingschotter oder Boden) usw. unterliegt ggf. einer Anzeigepflicht (BBodSchV, ErsatzbaustoffV) und genehmigungsrechtlichen Anforderungen (Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und ist daher vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.
- H 14. Der Widerruf der Erlaubnis und Plangenehmigung ohne Anspruch auf Entschädigungsleistung, bleibt vorbehalten, wenn Auflagen nicht eingehalten oder öffentliche Belange oder berechnigte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden (§ 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))*.
- H 15. Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der

Datum 28.10.2024

Seite 6

Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Plangenehmigung außer Kraft (§ 74 Abs. 6 S. 4 i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG).

H 16. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis und Plangenehmigung können gemäß § 103 WHG mit Bußgeldern geahndet werden.

H 17. Diese Erlaubnis und Plangenehmigung ist gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)* als nachrichtliche Übernahme sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung Bebauungsplanes Nr. N23 der Gemeinde Moormerland zu übernehmen.

IV.

Begründung

a) Zum Verfahren:

Sie haben am 29.01.2024 die Erlaubnis zur **gedrosselten Einleitung von Oberflächenwasser** sowie die Plangenehmigung für die **Herstellung eines Regenrückhaltebeckens durch Grabenaufweitung** beantragt. Über diesen Antrag habe ich gemäß § 129 NWG zu entscheiden.

b) Es wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört:

- Sielacht Moormerland
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Landkreis Leer – Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz
- Landkreis Leer – Umweltamt, Sachgebiet Abfall und Boden
- Landkreis Leer – Planungsamt
- Landkreis Leer – Bauamt

c) Zum Tenor:

Einleitung von Oberflächenwasser

Aufgrund des § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 9 WHG stellt die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer eine Benutzung im Sinne des WHG dar. Ihr Antrag beinhaltet die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer. Entsprechend bedarf es einer behördlichen Erlaubnis. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Datum 28.10.2024

Seite 7

Die Erlaubnis kann erteilt werden, da eventuelle Veränderungen des Gewässers durch die erteilten Auflagen verhütet bzw. ausgeglichen werden können.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen erhoben wurden. Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und wurden bei der Entscheidung über die Erlaubnis erforderlich.

Herstellung / Umgestaltung von Gewässern

Nach § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau einer Planfeststellung. Besteht für einen Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)* keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Vorprüfung bestand nicht.

Entsprechend komme ich nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens zu dem Ergebnis, das ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG ist die Plangenehmigung dann zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht erfüllt werden, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Das vorgenannte Vorhaben kann genehmigt werden, da eventuelle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die erteilten Nebenbestimmungen verhütet bzw. ausgeglichen werden können und im Übrigen wasserwirtschaftliche Gründe und Belange des Naturschutzes der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen erhoben wurden. Die darüber hinaus vorgebrachten Hinweise und Anregungen waren aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig und wurden bei der Entscheidung über die Plangenehmigung erforderlich.

V.

Verwaltungskosten

Als Antragssteller haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungshandeln gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)* und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung –AllGO-)*. Dieser ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Datum 28.10.2024

Seite 8

VII.

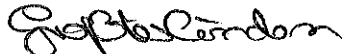
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Die Voraussetzungen für das Einlegen des Widerspruchs in elektronischer Form können Sie unter www.landkreis-leer.de/Elektronische-Kommunikation einsehen.

Bitte beachten Sie im Falle der Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Grobterlinden

Anlagen:

1. Ihr Antrag vom 29.01.2024 mit entsprechend oben unter I aufgeführten Anlagen
2. Information zum Datenschutz

*Rechtsgrundlagen

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- NWG: Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. S. 82) geändert worden ist
- USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- ErsatzbaustoffV: Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist
- BBodSchV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Datum 28.10.2024

Seite 9

- VwVfG: Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- NUVPG: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 437)
- NVwKostG: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S.172), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) geändert worden ist
- AllGO: Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 171; ber. 1998 S. 501), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 42) geändert worden ist

